Stadtkanzlei

Carmelina Mirabile, Sachbearbeiterin Rathaus, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon 033 225 82 19 carmelina.mirabile@thun.ch, www.thun.ch



Publikation

Beschlüsse des Stadtrates Donnerstag, 17. November 2016, 17:00 Uhr, Rathaus

1. Wahlkommission; Ersatzwahl

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 37 Buchstabe c Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 19. Oktober 2016,

beschliesst:

- Von den Demissionen von Bruno Berger per 31. Dezember 2016 und Richard de Stoutz per 31. August 2016 wird Kenntnis genommen. Die in diesem Amt geleisteten Dienste werden bestens verdankt.
- Als Ersatz für Bruno Berger wird als Mitglied in die Wahlkommission gewählt:
 Ronald Wyss, geb. 4. August 1974, von Landiswil BE, Automechaniker, wohnhaft Im Seewinkel 11, 3645 Gwatt, und zwar ab 1. Januar 2017 und für den Rest der laufenden, am 31. Dezember 2018 endenden Amtsdauer.
- Als Ersatz für Richard de Stoutz wird als Mitglied in die Wahlkommission gewählt:
 Kilian Pascal Schneiter, geb. 25. November 1995, von Thun BE, Kaufmann, wohnhaft Gewerbestrasse 6, 3600 Thun, und zwar ab 1. Januar 2017 und für den Rest der laufenden, am 31. Dezember 2018 endenden Amtsdauer.
- 4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

2. Wahlkommisson; Ersatzwahl

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 37 Buchstabe c Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 19. Oktober 2016,

beschliesst:

- 1. Von der Demission von Besar Matoshi per 31. Juli 2016 wird Kenntnis genommen. Die in diesem Amt geleisteten Dienste werden bestens verdankt.
- Als Ersatz für Besar Matoshi wird als Mitglied in die Wahlkommission gewählt:
 Jörg Rentsch, geb. 12. Dezember 1961, von Trub BE, Lehrer, wohnhaft Niesenblickstrasse 6G,
 3600 Thun, und zwar ab sofort und für den Rest der laufenden, am 31. Dezember 2018 endenden
 Amtsdauer.
- 3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3. Budget 2017 der Einwohnergemeinde Thun

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 39 Buchstabe a der Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 16. September 2016,

beschliesst:

- 1. Im Jahr 2017 sind folgende Gemeindesteuern zu erheben:
 - a) Steueranlage: Auf den Gegenständen der Kantonssteuer das 1,72 fache der für die Kantonssteuer geltenden Einheitsansätze.
 - b) Liegenschaftssteuer: 1,2 Promille des amtlichen Wertes.

2. Genehmigung Budget 2017 bestehend aus:

Gesamthaushalt Aufwandüberschuss	CHF CHF	Aufwand -295'813'000	Ertrag 295'630'700 -182'300
Allgemeiner Haushalt	CHF	-275'621'900	275'621'900
Aufwandüberschuss	CHF		0
Spezialfinanzierung Abwasser	CHF	-7'319'800	6'997'000
Aufwandüberschuss	CHF		-322'800
Spezialfinanzierung Abfall	CHF	-7'100'400	6'478'500
Aufwandüberschuss	CHF		-621'900
Spezialfinanzierung Feuerwehr	CHF	-3'305'200	3'538'600
Ertragsüberschuss	CHF	233'400	
Spezialfinanzierung Parkinggebühren	CHF	-2'417'400	2'970'700
Ertragsüberschuss	CHF	553'300	
Spezialfinanzierung Parkplatz-Ersatzabgabe	CHF	-48'300	24'000
Aufwandüberschuss	CHF		-24'300

- 3. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Stadtverfassung. Kommt dieses zustande, so ist der Gemeinderat ermächtigt, die Abstimmungsbotschaft zu verfassen.
- 4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

4. Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2020

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 der Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 16. September 2016,

beschliesst:

Der Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2020 wird zur Kenntnis genommen.

5. Stadtrat; Elektronisches Abstimmungssystem

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 der Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom Bericht der stadträtlichen Spezialkommission vom 24. Oktober 2016,

beschliesst:

- 1. Ablehnung eines elektronischen Abstimmungssystems der Firma EOTEC.
- 2. Das Postulat P 3/2015 betreffend TED-System im Rathaus wird als erledigt abgeschrieben.

6. Stadtrat; Teilrevision Stadtratsreglement

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 33 der Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom Bericht der stadträtlichen Spezialkommission vom 5. Oktober 2016,

beschliesst:

- 1. Die Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrates wird genehmigt und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
- 2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
- 3. Das Postulat M 1/2015 vom 20. August 2015 betreffend Anpassung Geschäftsreglement des Stadtrats (Grösse der SAKOs) wird als erledigt abgeschrieben.
- 4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

7. Verlängerung Leistungsvereinbarung mit Thun-Thunersee Tourismus; Genehmigung einer Ausgabe

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 40 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 26. Oktober 2016,

beschliesst:

- 1. Genehmigung einer Ausgabe von CHF 300'000 (Barbeitrag) an den Verein Thun-Thunersee Tourismus (TTST) zu Lasten der Erfolgsrechnung für das Jahr 2017.
- 2. Der entsprechende Betrag ist im Budget des Jahres 2017 bei der Produktegruppe 1.9 Stadtmarketing aufzunehmen.
- Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Er wird insbesondere ermächtigt, mit dem Verein Thun-Thunersee Tourismus (TTST) eine Leistungsvereinbarung für das Jahr 2017 abzuschliessen.

8. Kreditbewilligung Kontrolle ruhender Verkehr 2017 – 2021; Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 40 Buchstabe b Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 19. Oktober 2016,

beschliesst:

- 1. Bewilligung einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe von 450'000 Franken inkl. MWST zu Lasten der Erfolgsrechnung (Produktegruppe 4.3 Polizei Thun) für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Thun für die Jahre 2017 bis 2021.
- 2. Die Vereinbarung zwischen der Securitas AG und der Stadt Thun gemäss Entwurf vom 14. September 2016 wird genehmigt.
- 3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorgenannten Beschlüsse kann gemäss Artikel 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 für die Geschäfte 1 und 2 innert 10 Tagen und für die Geschäfte 3 bis 8 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalter von Thun schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Referendumsrecht

Das Geschäft 3, Ziffer 1 und 2 und das Geschäft 6, Ziffer 1 sind unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums verabschiedet worden. Das fakultative Referendum gilt gemäss Artikel 27 der Stadtverfassung als zustandegekommen, wenn 800 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses im Thuner Amtsanzeiger unterschriftlich verlangen, dass das Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sei. Die Unterlagen können bei der Stadtkanzlei bezogen werden (Stadtkanzlei Thun, Rathaus, 3602 Thun oder stadtkanzlei@thun.ch).

Thun, 18. November 2016 / hä

Stadtkanzlei Thun

n. Berlinger

Remo Berlinger Stadtratssekretär

Zu erscheinen im amtlichen Teil des Thuner Amtsanzeigers vom 24. November 2016.

Am 18. November 2016 per E-Mail an: amtlich@thuneramtsanzeiger.ch

Kopie an: www.thun.ch